



Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Verteilung: allgemein
10. Oktober 2017

Original: Englisch

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Luxemburgs*

I. Einführung

1. Der Ausschuss befasste sich auf seiner 346. und 347. Sitzung am 22. bzw. 23. August 2017 (CRPD/C/SR.346 bzw. CRPD/C/SR.347) mit dem ersten Staatenbericht Luxemburgs (CRPD/C/LUX/1) und verabschiedete auf seiner 354. und 356. Sitzung am 28. bzw. 29. August 2017 die nachfolgenden Abschließenden Bemerkungen.
2. Der Ausschuss begrüßt den gemäß seinen Berichterstattungsrichtlinien erstellten ersten Staatenbericht Luxemburgs und dankt dem Vertragsstaat für die schriftlichen Antworten (CRPD/C/LUX/Q/1/Add.1) auf die vom Ausschuss erstellte Liste der zu behandelnden Punkte (CRPD/C/LUX/Q/1).
3. Der Ausschuss würdigt den konstruktiven Dialog mit der großen hochrangigen Delegation, der Vertreter verschiedener Ministerien angehörten und die zu den mündlich vom Ausschuss gestellten Fragen zusätzliche Erläuterungen gab. Er nimmt ebenfalls die dem Ausschuss übermittelten zusätzlichen schriftlichen Informationen mit Dank zur Kenntnis.

II. Positive Aspekte

4. Der Ausschuss nimmt die von der Delegation zum Ausdruck gebrachte Verpflichtung des Vertragsstaats zur Kenntnis, eine Reform seines Rechtsrahmens, einschließlich der Verfassung sowie Gesetzen zu Barrierefreiheit und Rechtsfähigkeit, im Hinblick auf eine Anpassung an das Übereinkommen zu initiieren, und bestärkt den Vertragsstaat darin, seine diesbezüglichen Bemühungen zu beschleunigen.
5. Der Ausschuss begrüßt:
 - (a) die Initiative des Vertragsstaats zur Formulierung einer Strategie zur Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung;
 - (b) die Billigung der Charta für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der humanitären Hilfe (*Charter on Inclusion of Persons with Disabilities in Humanitarian Action*) durch den Vertragsstaat;
 - (c) die Billigung des Sendai-Rahmens für Katastrophenvorsorge 2015-2030 durch den Vertragsstaat;
 - (d) die auf hohem Niveau stattfindende Entwicklungszusammenarbeit des Vertragsstaates, einschließlich der finanziellen Unterstützung von nichtstaatlichen

* Verabschiedet vom Ausschuss während dessen 18. Sitzungsperiode (14.-31. August 2017).



Organisationen im Bereich der Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie Bemühungen, das Thema Behinderung im Rahmen seiner gesamten humanitären Hilfe zu berücksichtigen.

III. Hauptproblembereiche und Empfehlungen

A. Allgemeine Grundsätze und Verpflichtungen (Artikel 1-4)

6. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass Behinderung in Gesetzen, politischen Konzepten und Praktiken nach wie vor auf der Grundlage eines medizinischen Ansatzes definiert wird. Er ist ebenfalls besorgt darüber, dass sich die verschiedenen Bewertungskriterien für die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Diensten immer noch auf den Grad der Beeinträchtigung von Menschen konzentrieren und zu Ausgrenzung, vor allem von Menschen mit psychosozialen oder geistigen Behinderungen, führen. Er ist außerdem besorgt darüber, dass der nationale Aktionsplan zur Durchführung des Übereinkommens trotz der mangelnden Umsetzung einiger darin vorgesehener Maßnahmen 2017 ausläuft.

7. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sämtliche Gesetze, politischen Konzepte und Praktiken im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Diensten in Übereinstimmung mit den im Übereinkommen verankerten Grundsätzen zu überarbeiten und zu ändern und sowohl für Maßnahmen zum sozialen Schutz als auch für den Zugang zu Diensten Kriterien festzulegen, die im Einklang mit dem Menschenrechtsmodell von Behinderung stehen. Er empfiehlt dem Vertragsstaat ebenfalls, die Umsetzung des nationalen Aktionsplans zu beschleunigen.

8. Der Ausschuss ist besorgt über das Fehlen eines ständigen Koordinierungsmechanismus mit ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen, um eine kohärente Durchführung des Übereinkommens sicherzustellen. Er ist ebenfalls besorgt darüber, dass es im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von politischen Konzepten und Entscheidungen, die Menschen mit Behinderungen unmittelbar betreffen, an einer systematischen Beratung mit diesen Menschen auf dem Wege über sie vertretende Organisationen fehlt.

9. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Maßnahmen im Hinblick auf mehr Zusammenarbeit und Kohärenz bei Fragen im Bereich Behinderungen zu ergreifen, einen systematischen Mechanismus einzuführen, um sich auf dem Wege über Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, wirksam und sinnvoll mit diesen Menschen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung sämtlicher Gesetze, politischen Konzepte und Programme zu beraten, und dafür zu sorgen, dass ein großer Kreis von Menschen mit Behinderungen sich über die sie vertretenden Organisationen in einer sinnvollen Weise, ohne Ausgrenzung und in zugänglicher Form an öffentlichen Entscheidungsprozessen, die sie betreffen, beteiligt.

B. Spezifische Rechte (Artikel 5-30)

Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung (Artikel 5)

10. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass die nationalen Rechtsvorschriften keine Definition angemessener Vorkehrungen in anderen Bereichen als Beschäftigung und Bildung enthalten. Er ist ebenfalls besorgt darüber, dass die Gesetzgebung, abgesehen vom Bildungsbereich, nicht ausdrücklich anerkennt, dass die Versagung angemessener Vorkehrungen eine Diskriminierung aufgrund von Behinderung darstellt. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass es in anderen Bereichen, wie Beschäftigung und dem Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien, an einklagbaren Rechtsvorschriften zur Sanktionierung der Versagung angemessener Vorkehrungen fehlt bzw. dass die Durchsetzung von Rechtsvorschriften vom Wohlwollen der Beamten sowie von den verfügbaren Ressourcen abhängt.

11. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Annahme einer mit dem Übereinkommen in Einklang stehenden Definition angemessener Vorkehrungen zu beschleunigen und Rechtsvorschriften zu erlassen, welche die Versagung angemessener Vorkehrungen ausdrücklich in allen Lebensbereichen, einschließlich des öffentlichen und privaten Sektors, als Diskriminierung aufgrund von Behinderung anerkennen und sanktionieren. Er empfiehlt dem Vertragsstaat ebenfalls, geeignete Überwachungsmechanismen aufzubauen, um für die Befolgung der Gesetzgebungs- und sonstigen politischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Versagung angemessener Vorkehrungen zu sorgen; dies umfasst auch einen effektiven Beschwerdemechanismus sowie geeignete Rechtsbehelfe für den Fall einer Nichtbefolgung.**

12. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass die für die Überwachung des Phänomens der Diskriminierung verantwortlichen Einrichtungen, einschließlich der beratenden Menschenrechtskommission und des Zentrums für Gleichbehandlung, nicht über die erforderliche gerichtliche Zuständigkeit verfügen, um Beschwerden im Zusammenhang mit Diskriminierung und vor allem mit mehrfacher Diskriminierung oder Diskriminierung im Privatsektor zu bearbeiten, bzw. dass sie nicht berechtigt sind, bei Beschwerden Abhilfe zu schaffen. Er ist ebenfalls besorgt über die für die Erfüllung ihrer Aufgaben unzureichenden Ressourcen; hierzu gehören ebenfalls wirksame Sanktionen und Rechtsbehelfe. Er ist ferner besorgt darüber, dass es keine Fälle von Diskriminierung aufgrund von Behinderung gibt, was zum Teil darauf zurückzuführen sein könnte, dass Menschen mit Behinderungen keine hinreichende Kenntnis von bestehenden Mechanismen zur Durchsetzung ihrer Rechte haben.

13. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Artikel 5 des Übereinkommens zu berücksichtigen und dabei die Ziele 10.2 und 10.3 der Ziele für nachhaltige Entwicklung umzusetzen, und**

(a) **geeignete Rechtsvorschriften zu erlassen und politische Maßnahmen zu treffen, durch die die zuständigen Stellen die erforderlichen rechtlichen Befugnisse erhalten, um das Phänomen der Diskriminierung, einschließlich mehrfacher und intersektioneller Diskriminierung, auch im privaten Sektor, wirksam überwachen zu können;**

(b) **für ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen sowie die nötigen Befugnisse zu sorgen, damit sie bei Beschwerden wegen Diskriminierung aufgrund von Behinderung rechtzeitig und kosteneffizient Abhilfe schaffen können;**

(c) **dafür zu sorgen, dass Menschen mit Behinderungen über Informationen zum Einreichen von Beschwerden und zur Inanspruchnahme von Rechtsbehelfen verfügen;**

(d) **ein genaues System zur Sammlung von Daten hinsichtlich der Zahl der Beschwerden aufzubauen, die von den mit der Überwachung des Phänomens der Diskriminierung beauftragten Einrichtungen entgegengenommen und behandelt wurden.**

Frauen mit Behinderungen (Artikel 6)

14. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass es keine zuverlässigen aufgeschlüsselten Daten gibt, um die Menschenrechtssituation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen besser zu verstehen. Er ist über die mehrfache und intersektionelle Diskriminierung besorgt, denen Frauen mit Behinderungen ausgesetzt sind, darüber, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen nicht systematisch in der Gleichstellungs- sowie in der Behindertenagenda berücksichtigt werden sowie über die unzulänglichen Programme zu Förderung, Entwicklung und Stärkung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen.

15. **Unter Bezugnahme auf seine allgemeine Bemerkung Nr. 3 (2016) über Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowie in Anbetracht der Ziele 5.1, 5.2 und 5.5 der Ziele für nachhaltige Entwicklung empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, die Sammlung und Veröffentlichung von Daten über die Menschenrechtssituation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu intensivieren, und zwar mit dem Ziel der Ausarbeitung geeigneter politischer Konzepte zur Bekämpfung von Diskriminierung. Er empfiehlt dem Vertragsstaat außerdem, das Geschlecht in sämtlichen**

Behindertenpolitiken zu berücksichtigen, Behinderungen in sämtlichen Gleichstellungspolitiken zu berücksichtigen und Programme im Einklang mit Artikel 6 Abs. 2 des Übereinkommens einzuführen. Er empfiehlt ebenfalls, sämtliche Maßnahmen in enger Abstimmung mit Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowie den sie vertretenden Organisationen zu treffen.

Kinder mit Behinderungen (Artikel 7)

16. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass manche Kinder mit Behinderungen, besonders solche, die viel Unterstützung benötigen, möglicherweise nicht bei ihrer Familie gelebt haben oder möglicherweise keinen gleichberechtigten Zugang zu Bildung und sonstigen Diensten innerhalb der Gemeinschaft haben und in manchen Fällen möglicherweise in Heimen im Ausland leben. Er ist ebenfalls besorgt darüber, dass Kinder mit Behinderungen nicht systematisch an Entscheidungsprozessen, die ihr Leben betreffen, beteiligt sind und nicht über hinreichend Möglichkeiten verfügen, um ihre Meinung zu Fragen, die sie unmittelbar betreffen, einschließlich Verwaltungs- und Justizverfahren, zum Ausdruck zu bringen.

17. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) **Maßnahmen zu ergreifen, um auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene angemessen auf die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen zu reagieren, und dafür zu sorgen, dass Kinder mit Behinderungen über die gleichen Rechte auf ein Leben in ihrer Familie verfügen und Zugang zu Bildung und sonstigen Diensten innerhalb der Gemeinschaft haben;**

(b) **Maßnahmen zu ergreifen, um den Rechtsanspruch von Kindern mit Behinderungen, zu allen sie betreffenden Fragen konsultiert zu werden, zu erfüllen und sicherzustellen, dass sie eine behinderungs- und altersgerechte Unterstützung erfahren, damit sie dieses Recht, einschließlich im Rahmen von Justiz- und Verwaltungsverfahren, verwirklichen können.**

Bewusstseinsbildung (Artikel 8)

18. Der Ausschuss ist besorgt über das mangelnde Bewusstsein für das Übereinkommen und die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der breiten Öffentlichkeit. Er ist ebenfalls besorgt über das Fehlen systematischer Anstrengungen zur öffentlichen Bewusstseinsbildung, einschließlich Kampagnen, mit Ziel der Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen sowie darüber, dass Menschen mit Behinderungen nur selten, über die sie vertretenden Organisationen, eingebunden werden. Er ist ferner besorgt darüber, dass negative Stereotype über Menschen mit Behinderungen in den Medien nach wie vor verbreitet sind.

19. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, in enger Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen, einschließlich Menschen mit geistigen und/oder psychosozialen Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen:

(a) **Maßnahmen zur Entwicklung von Kampagnen zur Bewusstseinsbildung auf nationaler Ebene zu ergreifen, die sich u.a. an Behörden, Dienstleister des privaten Sektors und die breite Öffentlichkeit richten, mit dem Ziel der systematischen Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Übereinkommen sowie das dazugehörige Fakultativprotokoll;**

(b) **Angehörigen der Medienberufe durch Schulungen bewusst zu machen, dass die Darstellung der positiven Beiträge von Menschen mit Behinderungen wichtig ist;**

(c) **die Wirkung sämtlicher Anstrengungen zur Bewusstseinsbildung regelmäßig neu zu überprüfen und zu bewerten.**

Zugänglichkeit (Artikel 9)

20. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass:

- (a) der Rechtsrahmen im Bereich Zugänglichkeit nicht in Einklang mit den sich aus dem Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen steht und dass Leitlinien und Standards in Fragen der Zugänglichkeit nicht verbindlich sind;
- (b) öffentliche Verkehrsdienste, einschließlich zugänglicher Verkehrsdienste, die Speisen und Getränke für Menschen mit Behinderungen liefern, unzureichend sind;
- (c) es an zugänglicher Information und Kommunikation für Menschen mit psychosozialen und/oder geistigen Behinderungen fehlt.

21. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, auf den Zusammenhang zwischen Artikel 9 des Übereinkommens und den Zielen 9 (c), 11.2 und 11.7 der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu achten und im Einklang mit seiner allgemeinen Bemerkung Nr. 2 (2014) zum Thema Zugänglichkeit:

- (a) **im Bereich Zugänglichkeit Rechtsvorschriften sowie politische Maßnahmen einzuführen, die in Einklang mit dem Übereinkommen stehen, die geeignete Durchsetzungsmechanismen beinhalten und die auch öffentliche und private Gebäude, den Zugang zu Notrufdiensten, öffentliche Verkehrsmittel und die Infrastruktur betreffen;**
- (b) **dafür zu sorgen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Zugang zu Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien haben;**
- (c) **in die Förderung von Leichter Sprache und einfacher Sprache sowie ergänzender und sonstiger alternativer Formate einschließlich Gebärdensprache und Brailleschrift zu investieren.**

Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen (Artikel 11)

22. Der Ausschuss ist besorgt über das Fehlen von Informationen zur Ausbildung der Notrufdienstmitarbeiter hinsichtlich der Rechte von Menschen mit Behinderungen. Er ist ebenfalls besorgt über das Fehlen von Informationen über den Zugang zu geeigneten Aufnahmeeinrichtungen und psychologischer Betreuung, einschließlich Beratung für Asylbewerber und Flüchtlinge mit Behinderungen, die im Vertragsstaat ankommen, und vor allem solche mit psychosozialen Behinderungen.

23. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Notrufdienstmitarbeiter hinsichtlich der Rechte von Menschen mit Behinderungen zu schulen. Er empfiehlt dem Vertragsstaat ebenfalls, dafür zu sorgen, dass Asylbewerber und Flüchtlinge mit Behinderungen, die im Vertragsstaat ankommen, gleichberechtigt mit anderen Zugang zu Einrichtungen haben, wobei dies sich nicht auf die physische Zugänglichkeit beschränkt, und dass Menschen mit psychosozialen Behinderungen Zugang zu entsprechender Unterstützung und zu Rehabilitationsangeboten haben.

Gleiche Anerkennung vor dem Recht (Artikel 12)

24. Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis die nach wie vor bestehenden diskriminierenden Rechtsvorschriften, wie Artikel 490 und Kapitel III des Bürgerlichen Gesetzbuches und das Vormundschaftsgesetz von 1982, das Systeme von ersetzender Entscheidung (substituted decision-making) vorsieht, zur Kenntnis. Er ist besorgt über das Fehlen aufgeschlüsselter Daten über die Zahl von Menschen mit Behinderungen, die nach wie vor Rechts- und Handlungsfähigkeit entbehren müssen und Systemen von ersetzender Entscheidung (substituted decision-making) unterliegen.

25. Der Ausschuss erinnert an seine allgemeine Bemerkung Nr. 1 (2014) zur gleichen Anerkennung vor dem Recht und empfiehlt dem Vertragsstaat, in enger Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen:

- (a) **sämtliche diskriminierenden Rechtsvorschriften, einschließlich des Artikels 490 und des Kapitels III des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie des Vormundschaftsgesetzes von 1982, im Hinblick auf die Abschaffung der Systeme von ersetzender Entscheidung (substituted decision-making) aufzuheben und/oder zu ändern;**

- (b) **die uneingeschränkte Rechts- und Handlungsfähigkeit aller Menschen mit Behinderungen wiederherzustellen und sein Vormundschaftssystem zu überarbeiten;**
- (c) **Mechanismen zur unterstützten Entscheidungsfindung einzuführen, die die Autonomie, den Willen und die Vorlieben der Menschen mit Behinderungen achten, wie dies z.B. für den Mechanismus der „Vertrauensperson“ gilt, der zurzeit im Gesundheitswesen für Menschen besteht, denen die Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht verweigert wird;**
- (d) **die Sammlung und Aufschlüsselung von Daten über Menschen, die nach wie vor Systemen von ersetzender Entscheidung (substituted decision-making) unterliegen, im Hinblick auf eine Verbesserung staatlicher Politiken zu verbessern;**
- (e) **professionelle Qualitätsstandards für Mechanismen zur unterstützten Entscheidungsfindung einzuführen;**
- (f) **zusammen mit Menschen mit Behinderungen, insbesondere mit Menschen mit psychosozialen und/oder geistigen Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen, für alle entsprechenden Akteure auf nationaler und lokaler Ebene, einschließlich der Beamten, Richter, Sozialarbeiter, der Angehörigen der Gesundheitsberufe und Sozialdienste, der Mitarbeiter der sozialen Dienste und der Gesellschaft im weiteren Sinne Schulungen über die Anerkennung der Rechts- und Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen sowie über die unterstützte Entscheidungsfindung auszuarbeiten und durchzuführen.**

Zugang zur Justiz (Artikel 13)

26. Der Ausschuss ist besorgt über das Fehlen von Informationen über spezifische Maßnahmen und Protokolle zur Beseitigung von Barrieren für den Zugang zur Justiz sowie zum Treffen verfahrensrechtlicher sowie geschlechts- und altersgerechter Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen bei Gerichtsverfahren, einschließlich schriftlicher Informationen und Mitteilungen, die die Situation der Mehrsprachigkeit im Vertragsstaat berücksichtigen. Er ist ebenfalls besorgt über das Fehlen ausreichender systematischer Fortbildungsmaßnahmen über die Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen und Menschenrechte im Allgemeinen für Angehörige der Justiz und der Rechtsberufe, für Anklagevertreter und Vollzugsbeamte.

27. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Situation der Mehrsprachigkeit im Vertragsstaat zu berücksichtigen und:

- (a) **geeignete Rechtsvorschriften zu erlassen, um Barrieren für den Zugang zur Justiz zu beseitigen und um sicherzustellen, dass verfahrensrechtliche sowie geschlechts- und altersgerechte Vorkehrungen auf der Grundlage der freien Entscheidungen und Vorlieben von Menschen mit Behinderungen bereitgestellt werden, und damit zusammenhängende Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, damit Menschen mit Behinderungen sich an sämtlichen Gerichtsverfahren gleichberechtigt mit anderen beteiligen können;**
- (b) **für verbindliche und langfristige Programme zum Aufbau von Kapazitäten, einschließlich Schulungen, für Strafverfolgungspersonal sowie Angehörige der Justiz und der Rechtsberufe im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Übereinkommens zu sorgen;**
- (c) **Maßnahmen zu ergreifen, um die Unterrepräsentierung von Menschen mit Behinderungen in den Rechtsberufen anzugehen;**
- (d) **Maßnahmen zu ergreifen, damit Menschen mit Behinderungen ihre Rechte besser kennen;**
- (e) **sich bei seiner Umsetzung des Zieles 16.3 der Ziele für nachhaltige Entwicklung von Artikel 13 des Übereinkommens leiten zu lassen.**

Freiheit und Sicherheit der Person (Artikel 14)

28. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass die bestehenden Rechtsvorschriften nicht im Einklang mit dem Übereinkommen stehen; dies gilt vor allem für das Gesetz von 2009 über die stationäre Behandlung von Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen ohne deren Einwilligung, das eine Zwangseinweisung in psychiatrische Einrichtungen sowie eine nicht freiwillige psychiatrische Behandlung von Menschen mit Behinderungen aufgrund psychosozialer Behinderungen erlaubt. Der Ausschuss ist ebenfalls besorgt darüber, dass Menschen mit psychosozialen und/oder geistigen Behinderungen, die einer Straftat angeklagt sind, kein Recht auf ein ordnungsgemäßes Verfahren haben, sondern stattdessen in der gerichtspsychiatrischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt in Haft gehalten werden (Art. 71 des Strafgesetzbuches). Er ist ferner besorgt über die nicht vorhandene Forschung zu den Folgen für die persönliche Sicherheit von Menschen im Freiheitsentzug, die entweder in ein Krankenhaus eingewiesen wurden oder in einem Gefängnis inhaftiert sind, oder im Rahmen anderer Sicherheitsmaßnahmen.

29. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

(a) **die Rechtsvorschriften, aufgrund deren eine Zwangseinweisung sowie eine nicht freiwillige psychiatrische Behandlung aufgrund von Behinderung rechtmäßig ist, zu überarbeiten und aufzuheben;**

(b) **dafür zu sorgen, dass Menschen mit Behinderungen, die einer Straftat angeklagt sind, gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf ein faires Verfahren sowie Verfahrensgarantien haben;**

(c) **Forschung zu den Folgen für die persönliche Sicherheit von Menschen im Freiheitsentzug zu treiben, die ohne ihre freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte Zustimmung entweder in ein Krankenhaus eingewiesen wurden oder in einem Gefängnis oder im Rahmen anderer Sicherheitsmaßnahmen inhaftiert sind.**

Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Artikel 15)

30. Der Ausschuss ist besorgt über Rechtsvorschriften, die es erlauben, gegen Menschen mit Behinderungen in psychiatrischen Einrichtungen Freiheitsbeschränkungen einzusetzen, die Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe gleichkommen können. Er ist ebenfalls besorgt darüber, dass sich die Zuständigkeit des Ombudsmann, wie auch der Mechanismus zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen, nicht auf private Einrichtungen erstreckt.

31. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, umgehende Maßnahmen zu ergreifen, um dem Einsatz von Freiheitsbeschränkungen in medizinischen Einrichtungen, die Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe gleichkommen können, ein Ende zu bereiten und sicherzustellen, dass unabhängige Stellen über die Befugnis verfügen, sämtliche Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderungen, einschließlich privater Krankenhäuser und Einrichtungen für Menschen mit geistigen Behinderungen und Gemeinschaftsheimen, zu überwachen.**

Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Artikel 16)

32. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass:

(a) Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen mit Behinderungen, Gewalt und Missbrauch, einschließlich häuslicher Gewalt, ausgesetzt sein können und dass die Gesetze, einschließlich des Gesetzes von 2003 über häusliche Gewalt, diesbezüglich der Behindertenthematik nicht Rechnung tragen und auch keine Überwachungsmechanismen zur Feststellung, Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalt in und außerhalb der Wohnung vorsehen;

(b) für stationär behandelte Patienten mit Behinderungen bei Verdacht auf Missbrauch oder Gewalt keine Garantie auf Rechtsschutz durch eine Vertretung vor Gericht bestehe;

(c) statistische Daten über Menschen mit Behinderungen, die Opfer von Gewalt, sexuellem Missbrauch oder mehrfacher Diskriminierung wurden, fehlen.

33. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) **das Gesetz von 2003 über häusliche Gewalt zu überarbeiten, um sicherzustellen, dass die Behindertenthematik berücksichtigt wird;**

(b) **Rechtsvorschriften, einschließlich Überwachungsmechanismen, zu erlassen, die das Ziel haben, Gewalt sowohl in als auch außerhalb der Wohnung von Menschen mit Behinderungen und vor allem gegen Frauen und Kinder mit Behinderungen festzustellen, vorzubeugen und zu bekämpfen. Er ermutigt den Vertragsstaat, die Ratifizierung des Übereinkommens zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) zu beschleunigen;**

(c) **aufgeschlüsselte statistische Daten über Gewalt zu sammeln und zu veröffentlichen;**

(d) **dafür zu sorgen, dass sämtliche gemeldeten Fälle von Missbrauch oder Gewalt entsprechend untersucht und die Täter strafrechtlich verfolgt werden und dass für alle stationär behandelten Patienten mit Behinderungen eine Garantie auf Vertretung vor Gericht besteht;**

(e) **dafür zu sorgen, dass die Angehörigen von Polizei und Justiz sowie der Gesundheits- und Sozialdienste regelmäßig und obligatorisch über die Verhütung von Gewalt und Missbrauch von Menschen mit Behinderungen geschult werden;**

(f) **dafür zu sorgen, dass zugängliche und integrative Unterstützungsdienste einschließlich Anzeigen bei der Polizei, Beschwerdemechanismen, Schutzeinrichtungen und sonstiger Unterstützungsmaßnahmen für Menschen, die Gewalt ausgesetzt sind, verfügbar sind;**

(g) **für eine wirksame, unabhängige Überwachung aller übrigen Heime auf der Grundlage der Menschenrechte zu sorgen.**

Schutz der Unversehrtheit der Person (Artikel 17)

34. Der Ausschuss ist besorgt über Berichte über die zwangsweise Verabreichung von empfängnisverhütenden Mitteln an Frauen mit Behinderungen im gebärfähigen Alter, insbesondere über Frauen und Mädchen mit geistigen Behinderungen, die nach wie vor in staatlich finanzierten Einrichtungen leben. Er ist ebenfalls besorgt darüber, dass Menschen mit Behinderungen, insbesondere Menschen die nach wie vor unter Vormundschaft stehen, immer noch ohne ihre freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte Zustimmung medizinischen Behandlungen unterzogen werden.

35. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sämtliche erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um nichtfreiwillige Maßnahmen zur Empfängnisverhütung oder medizinische Behandlungen, einschließlich bei Zustimmung eines Dritten, zu verhindern und zu beenden.

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Artikel 19)

36. Der Ausschuss ist besorgt über:

(a) bestehende Gesetze, einschließlich des Gesetzesentwurfes Nr. 7014 vom 8. Juli 2016, die das Recht auf eine unabhängige Lebensführung durch Beschränkungen und Regelungen für Menschen mit Behinderungen weiterhin einschränken;

(b) das Fehlen eines Aktionsplans mit angemessener Finanzausstattung zur Deinstitutionalisierung von Menschen mit Behinderungen innerhalb einer bestimmten Frist;

(c) das Fehlen einer klaren Strategie zur Förderung und Gewährleistung des Übergangs zu einer völlig unabhängigen Lebensführung für alle Menschen mit Behinderungen innerhalb der Gemeinschaft, einschließlich mit Unterstützung durch eine persönliche Assistenzperson, und darüber, dass künftige Pläne und Bauprojekte immer noch Elemente beinhalten, durch die Rechte von Menschen mit Behinderungen gemäß Artikel 19 eingeschränkt werden.

37. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine allgemeine Bemerkung Nr. 5 (2017) über eine unabhängige Lebensführung und die Einbeziehung in die Gemeinschaft zu berücksichtigen und:

- (a) die erforderlichen rechtlichen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich einer Aufhebung des Gesetzesentwurfes 7014 und der entsprechenden Versicherungssysteme für Menschen mit Behinderungen, deren Ersetzung durch Rechtsvorschriften zur Förderung des Rechts auf eine unabhängige Lebensführung und die Einbeziehung in die Gemeinschaft, des Vorsehens u.a. einer persönlichen Assistenz und der Klärung der Pflichten und der Zuteilung von Ressourcen bei Zentral- und Lokalbehörden;
- (b) einen effektiven Deinstitutionalisierungsplan zu entwickeln und umzusetzen, der einen klaren Zeitrahmen und Benchmarks beinhaltet und bei dem Personen mit Behinderungen in sämtlichen Phasen über die sie vertretenden Organisationen einbezogen werden;
- (c) die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen einen Rechtsanspruch auf ausreichende persönliche Geldmittel für eine unabhängige Lebensführung haben, und zwar unter Berücksichtigung der zusätzlichen Kosten, die im Zusammenhang mit Behinderungen entstehen, und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass weniger Ressourcen dafür eingesetzt werden, dass Menschen in Einrichtungen aufgenommen werden, und stattdessen mehr Ressourcen für bürgernahe Dienste eingesetzt werden und gleichzeitig eine bessere Verfügbarkeit persönlicher Assistenz gewährleistet wird.

Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen (Artikel 21)

38. Der Ausschuss ist besorgt über:

- (a) die unzureichende Bereitstellung von Information und Kommunikation in zugänglichen Formaten und Technologien, wie Leichte Sprache, einfache Sprache, Untertitel, Gebärdensprache, Brailleschrift und Audiodeskription, insbesondere im Umgang mit Behörden;
- (b) die mangelnde Zugänglichkeit der meisten Fernsehliveübertragungen und Massenmedien;
- (c) die mangelnde offizielle Anerkennung der Gebärdensprache und die begrenzte Anzahl an Dolmetschern;
- (d) die nicht ausreichende Zahl von Übersetzern für Leichte Sprache.

39. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

- (a) die Bereitstellung von zugänglichen, für Menschen mit Behinderungen geeigneten Informations- und Kommunikationsformaten und -technologien, einschließlich Barrierefreiheit im Internet, Gebärdensprache, Untertitel, Brailleschrift, Leichter Sprache und einfacher Sprache, beim Umgang mit sämtlichen öffentlichen Diensten zu verstärken;
- (b) das Erlassen von Rechtsvorschriften zur Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache mit der Möglichkeit, sie im Umgang mit Behörden zu verwenden, sowie die Förderung anderer Gebärdensprachen zwecks Berücksichtigung der Mehrsprachigkeit des Vertragsstaates zu beschleunigen;
- (c) Programme zum Aufbau von Kapazitäten, einschließlich der Ausbildung von Übersetzern für Leichte Sprache und Gebärdensprachdolmetschern, anzunehmen und für öffentlich zugängliche Dienste Gebärdensprachdolmetscherangebote bereitzustellen;
- (d) die Barrierefreiheit in den Massenmedien, besonders bei Liveübertragungen, zu erhöhen.

Achtung der Wohnung und der Familie (Artikel 23)

40. Der Ausschuss ist besorgt über diskriminierende Gesetze und politische Konzepte, welche die Rechte von Personen mit Behinderungen in Bezug auf Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften einschränken.

41. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Aufhebung von Rechtsvorschriften, zu treffen, um die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, zu beenden.

Bildung (Artikel 24)

42. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass die Gesetze im Bildungsbereich die Absonderung von Schülern mit Behinderungen immer noch zulassen und, dass es immer noch Schulumgebungen gibt, in denen eine Absonderung, vor allem von Schülern mit geistigen Behinderungen, stattfindet. Er ist ebenfalls besorgt über:

(a) das Fehlen gesetzlich definierter Verfahren zur Bereitstellung angemessener Vorkehrungen und zum Assistenzpersonal im Klassenzimmer, sowohl an öffentlichen als auch an privaten Schulen;

(b) die Missdeutung in Bezug auf die angemessenen Vorkehrungen, wie sie ihren Niederschlag im Gesetz vom 15. Juli 2011 gefunden hat, das die Unterminierung des Prozesses bewirkt, der die Bestimmung der Antwort auf die individuellen Bedürfnisse im Dialog mit dem betroffenen Menschen zum Ziel hat, und das die angemessenen Vorkehrungen auf die bestehenden vom Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten beschränkt;

(c) negative Einstellungen gegenüber Behinderungen im Bildungsbereich und geringe Erwartungen in Bezug auf Schüler mit Behinderungen;

(e) die unzureichende Ausbildung von Lehrkräften, Förderlehrern und nichtlehrendem Personal im Bereich integrative Bildung;

(f) das Fehlen von Daten und Indikatoren zur Überwachung der Qualität der Bildung und der Einbeziehung von Schülern mit Behinderungen sowie der Zugänglichkeitsstandards bei schulischen Infrastrukturen, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologie.

43. Der Ausschuss erinnert an seine allgemeine Bemerkung Nr. 4 (2016) zum Recht auf inklusive Bildung sowie an das Ziel 4 für nachhaltige Entwicklung, insbesondere an die Ziele 4.5 und 4.8, und empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) **durch eine Änderung der Schulgesetze dafür zu sorgen, dass keinem Schüler aufgrund einer Behinderung die Aufnahme in Regelschulen verweigert wird, die Zugänglichkeit sichergestellt ist und die im Hinblick auf die Gewährleistung angemessener Vorkehrungen erforderlichen Ressourcen, einschließlich des Assistenzpersonals, auch in der Vorschulerausbildung und der Hochschulbildung sowie im privaten Sektor, zugeteilt werden;**

(b) **ein gesetzlich definiertes Verfahren zur Bereitstellung angemessener Vorkehrungen auf allen Bildungsstufen zu beschließen und die erforderlichen Mittel zur Gewährleistung angemessener Vorkehrungen gemäß den individuellen Bedürfnissen in gemeinsamer Beratung mit dem betroffenen Menschen zuzuteilen;**

(c) **einen Aktionsplan für integrative Bildung mit ausreichenden Ressourcen, Fristen und spezifischen Zielen auszuarbeiten und umzusetzen;**

(d) **Initiativen zur Bewusstseinsbildung, einschließlich Schulungen im Bereich integrative Bildung und deren obligatorischer Durchführung für Lehrkräfte, Förderlehrer und das nichtlehrende Personal, zu verstärken;**

(e) **die Datensammlung, u.a. über die Umsetzung von Gesetzen und politischen Konzepten im Bildungsbereich, die Zugänglichkeit von schulischen Infrastrukturen, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und**

Kommunikationstechnologie, zu verstärken, um integrative Bildungspolitiken entsprechend auszurichten.

Gesundheit (Artikel 25)

44. Der Ausschuss ist besorgt über den Mangel an zugänglichen Gesundheitsfürsorgediensten und Gesundheitsversorgungseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft, wobei dies insbesondere Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit Behinderungen betrifft, die eine umfangreiche Unterstützung benötigen. Er ist ebenfalls besorgt über:

- (a) die unzureichende Ausbildung des Gesundheitspersonals hinsichtlich der Rechte von Menschen mit Behinderungen und Menschenrechten im Allgemeinen;
- (b) den unzureichenden Zugang zu Informationen über Gesundheitsfürsorgedienste und Gesundheitsversorgungseinrichtungen, einschließlich im Bereich der sexual- und fortpflanzungsmedizinischen Gesundheitsleistungen sowie der damit verbundenen Rechte und Dienste, insbesondere für Frauen, die nach wie vor in Heimen leben.

45. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Maßnahmen zur Gewährleistung der Zugänglichkeit von Gesundheitsfürsorgediensten und Gesundheitsversorgungseinrichtungen in der Gemeinschaft zu ergreifen, insbesondere für Menschen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen und Menschen mit Behinderungen, die eine umfangreiche Unterstützung benötigen. Im Besonderen empfiehlt er dem Vertragsstaat:

- (a) **bei medizinischen Fachkräften durch Schulungen und die Verbreitung ethischer Normen das Bewusstsein für die Rechte von Menschen mit Behinderungen gemäß dem Übereinkommen zu fördern;**
- (b) **Maßnahmen zu ergreifen um Menschen mit Behinderungen, und vor allem Frauen, Informationen in zugänglichen Formaten über zugängliche Gesundheitsfürsorgedienste und Gesundheitsversorgungseinrichtungen, einschließlich im Bereich der sexual- und fortpflanzungsmedizinischen Gesundheitsleistungen, zur Verfügung zu stellen.**

Arbeit und Beschäftigung (Artikel 27)

46. Der Ausschuss ist besorgt über das geringe Beschäftigungsniveau bei Menschen mit Behinderungen im öffentlichen und privaten Sektor sowie über die Absonderung von Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen. Er ist ebenfalls besorgt über:

- (a) das Fehlen einer Stelle, die mit der Überwachung der Beschäftigungsquoten und der Sanktionierung diesbezüglicher Verstöße, vor allem im Privatsektor, beauftragt ist;
- (b) das Fehlen einer Überwachung hinsichtlich der Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

47. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Maßnahmen zur stufenweisen Abschaffung von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, mit einem festgelegten Zeitplan und Plan zur Unterbringung der zurzeit in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen beschäftigten Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ergreifen, das Beschäftigungsniveau von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Einklang mit dem Übereinkommen und im Hinblick auf das Ziel 8.5 der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erhöhen und eine produktive Vollbeschäftigung sowie menschenwürdige Arbeit für alle, einschließlich Menschen mit Behinderungen, und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit zu gewährleisten. Er empfiehlt dem Vertragsstaat außerdem:

- (a) **eine Stelle mit der Überwachung der Beschäftigungsquoten und der Sanktionierung diesbezüglicher Verstöße, sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor zur beauftragen;**

(b) **Maßnahmen zur Sicherstellung einer wirksamen Überwachung hinsichtlich der Bereitstellung angemessener Vorkehrungen, mit geeigneten Rechtsbehelfen bei Ablehnung eines Gesuchs, zu ergreifen;**

(c) **für Berufsausbildung zu sorgen und Anreize für selbstständige Erwerbstätigkeiten bei Menschen mit Behinderungen und insbesondere bei Frauen mit Behinderungen zu schaffen.**

Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz (Artikel 28)

48. Der Ausschuss ist besorgt über das Fehlen von Daten zu Armut und Behinderung im Vertragsstaat sowie darüber, dass viele Menschen mit Behinderungen im erwerbsfähigen Alter sowie ältere Menschen mit Behinderungen einem höheren Armutsrisiko ausgesetzt sind. Er ist ebenfalls besorgt darüber, dass Menschen mit Behinderungen aufgrund der zusätzlichen behinderungsbedingten Kosten folglich einem höheren Risiko ausgesetzt sind, in einer Einrichtung untergebracht zu werden. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass vor kurzem erfolgte Änderungen der Bestimmungen im Bereich der Pflegeversicherung zu einer Verschlechterung des Lebensstandards von Menschen mit Behinderungen führen können.

49. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat die Sammlung von Daten über die soziale und wirtschaftliche Lage von Menschen mit Behinderungen, um entsprechende politische Konzepte zur Gewährleistung eines angemessenen Lebensstandards für Menschen mit Behinderungen und deren Familien auszuarbeiten. Er empfiehlt dem Vertragsstaat ferner:**

(a) **dafür zu sorgen, dass politische Konzepte und Programme für sozialen Schutz zu gesicherten Einkommensniveaus unter Berücksichtigung der zusätzlichen behinderungsbedingten Kosten führen;**

(b) **zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu genügend bürgernahen Sozialdiensten, Programmen des sozialen Wohnungsbaus und Unterstützungsdiensten haben, um die Möglichkeit zu einer unabhängigen Lebensführung unter Achtung der Rechte, des Willens und der Vorlieben von Menschen mit Behinderungen zu haben;**

(c) **auf die Zusammenhänge zwischen Artikel 28 des Übereinkommens und Ziel 1.3.1 der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu achten, in dem die Staaten aufgefordert werden, entsprechende Sozialschutzsysteme und -maßnahmen für alle umzusetzen, einschließlich eines Basisschutzes.**

Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Artikel 29)

50. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass das Recht, zu wählen und gewählt zu werden, bei Menschen mit Behinderungen, die unter Vormundschaft stehen, nach wie vor gesetzlichen Einschränkungen unterliegt. Er ist auch besorgt darüber, dass Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien nicht hinreichend zugänglich sind. Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis die niedrigen Vertretungs- und Beteiligungsquoten der Menschen mit Behinderungen am politischen Leben sowie an öffentlichen Entscheidungsprozessen zur Kenntnis.

51. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, in gemeinsamer Beratung mit Organisationen von Menschen mit Behinderungen:**

(a) **die erforderlichen rechtlichen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine gleichberechtigt mit anderen erfolgende politische und öffentliche Beteiligung von Menschen mit Behinderungen, einschließlich des Rechts zu wählen, zu ermöglichen;**

(b) **dafür zu sorgen, dass Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien für alle Menschen mit Behinderungen geeignet und zugänglich sind, wobei dies auch die Verwendung von Gebärdensprache, Brailleschrift und Leichter Sprache einschließt;**

(c) **die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen, einschließlich Frauen, am politischen Leben sowie an öffentlichen Entscheidungsprozessen zu fördern.**

Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport (Artikel 30)

52. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass sich Menschen mit Behinderungen Hindernissen für eine gleichberechtigt mit anderen erfolgende Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport gegenübersehen. Er ist ebenfalls besorgt darüber, dass der Vertragsstaat den Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen zu veröffentlichten Werken noch nicht ratifiziert hat.

53. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, ein spezifiziertes Budget für Förderung und Schutz des Rechtes von Menschen mit Behinderungen auf eine gleichberechtigt mit anderen erfolgende Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport aufzustellen. Er fordert den Vertragsstaat auf, alle geeigneten Maßnahmen im Hinblick auf eine schnellstmögliche Ratifizierung und Umsetzung des Vertrages von Marrakesch zu ergreifen.**

C. Spezifische Pflichten (Artikel 31-33)

Statistik und Datensammlung (Artikel 31)

54. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass die Sammlung von Daten über die Situation der Rechte von Menschen mit Behinderungen im Vertragsstaat bruchstückhaft und nicht nach Geschlecht oder Alter aufgeschlüsselt ist, wodurch es für den Vertragsstaat schwierig ist, die geeigneten politischen Konzepte zu entwickeln.

55. **In Hinblick auf das Ziel 17.18 der Ziele für nachhaltige Entwicklung empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:**

- (a) **im Rahmen des Nationalen Instituts für Statistik systematische Verfahren für Datensammlung und Berichterstattung in Einklang mit dem Übereinkommen auszuarbeiten;**
- (b) **sich bei der Sammlung, Analyse und Verbreitung von nach Geschlecht, Alter, ethnischer Zugehörigkeit, Art der Beeinträchtigung, sozioökonomischem Status, Beschäftigung, vorgefundenen Barrieren und Wohnort aufgeschlüsselten Daten über seine Bevölkerung auf die Methodik der Washingtoner Gruppe für behinderungsbezogene Statistiken (*Washington Group on Disability Statistics*) zu stützen, wobei auch Menschen mit Behinderungen, die mit der finanziellen Unterstützung des Vertragsstaates in Einrichtungen im Ausland untergebracht wurden, und Daten über Fälle von Diskriminierung von und Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden;**
- (c) **evidenzbasierte politische Strategien zu entwickeln, um in Zusammenarbeit mit den sie vertretenden Organisationen auf die Situation von Menschen mit Behinderungen zu reagieren.**

Internationale Zusammenarbeit (Artikel 32)

56. Der Ausschuss ist besorgt über das Fehlen eines systematischen und institutionalisierten Ansatzes, um das Übereinkommen in seine Initiativen zur Entwicklungszusammenarbeit, einschließlich Programmen zur innerstaatlichen Durchführung und Überwachung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, zu integrieren. Er ist ebenfalls besorgt über das Fehlen von Evaluierungsmechanismen zur Messung der Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit für Menschen mit Behinderungen sowie über das Fehlen von Informationen über die tatsächliche Einbindung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen als Partner in der Entwicklungszusammenarbeit.

57. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:**

- (a) **eine Entwicklungspolitik festzulegen, die in Einklang mit dem Übereinkommen steht und die dessen Grundsätze und Werte in sämtliche politischen Konzepte und Programme des Vertragsstaates im Bereich Entwicklungszusammenarbeit aufnimmt;**

(b) die Behinderungsthematik zu einem festen Bestandteil der innerstaatlichen Durchführung und Überwachung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu machen;

(c) Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen in einer sinnvollen Weise an Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung von Programmen und Projekten beteiligt werden, die im Rahmen von Anstrengungen zur internationalen Zusammenarbeit entwickelt werden.

Innerstaatliche Durchführung und Überwachung (Artikel 33)

58. Der Ausschuss ist besorgt über die mangelnde Klarheit und den unzureichenden Umfang der Aufgabenbereiche, Ressourcen und Befugnisse der aufgrund von Artikel 33 Abs. 2 bestimmten Stellen sowie darüber, dass Diskriminierung im Privatsektor nicht erfasst wird. Er ist ferner besorgt über das Fehlen von Mechanismen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen an den Überwachungsprozessen beteiligt werden.

59. Unter Berücksichtigung der Leitlinienentwürfe des Ausschusses betreffend die unabhängigen Überwachungsmechanismen sowie deren Mitwirkung an der Arbeit des Ausschusses, empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der unabhängige Überwachungsmechanismus völlig mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze) in Einklang steht, d.h. dass ihm keine Regierungsvertreter angehören, dass er über ein für seine Arbeit ausreichendes Budget verfügt und dass er in enger Abstimmung mit Organisationen von Menschen mit Behinderungen arbeitet. Er empfiehlt ebenfalls, dass der unabhängige Überwachungsmechanismus zwecks Ausweitung seines Schutzes den Auftrag haben soll, Fälle von Diskriminierung im öffentlichen und im privaten Sektor zu erfassen.

IV. Folgemaßnahmen

Verbreitung der Informationen

60. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, innerhalb von 12 Monaten und im Einklang mit Artikel 35 Abs. 2 des Übereinkommens Informationen über die Maßnahmen vorzulegen, die getroffen wurden, um die in den Absätzen 9 und 25 weiter oben enthaltenen Ausschussempfehlungen umzusetzen.

61. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, die in den vorliegenden Abschließenden Bemerkungen enthaltenen Ausschussempfehlungen umzusetzen. Er empfiehlt dem Vertragsstaat, die Abschließenden Bemerkungen unter Verwendung moderner sozialer Kommunikationsstrategien zur Prüfung und Ergreifung entsprechender Maßnahmen an die Mitglieder der Regierung und des Parlaments, an Bedienstete in einschlägigen Ministerien, Kommunalverwaltungen und Angehörige einschlägiger Berufsgruppen, wie etwa pädagogische, medizinische und juristische Fachkräfte, Architekten und Ingenieure, sowie an die Medien weiterzuleiten.

62. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat mit Nachdruck, Organisationen von Menschen mit Behinderungen an der Erstellung seines periodischen Berichts zu beteiligen.

63. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, die vorliegenden Abschließenden Bemerkungen in den Landessprachen und in Minderheitensprachen, einschließlich Gebärdensprachen, sowie in zugänglichen Formaten, einschließlich der Leichten Sprache, weit zu verbreiten, unter anderem auch an nichtstaatliche Organisationen und an Menschen mit Behinderungen vertretende Organisationen sowie an Menschen mit Behinderungen selbst und an ihre Familienangehörigen, und sie auf der Website der Regierung zu Menschenrechtsfragen verfügbar zu machen.

Nächster Bericht

64. **Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, seinen kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht bis spätestens 26. Oktober 2021 vorzulegen und darin Informationen zur Umsetzung der vorliegenden Abschließenden Bemerkungen aufzunehmen. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, zu erwägen, die obengenannten Berichte nach dem vereinfachten Berichterstattungsverfahren des Ausschusses vorzulegen, nach dem der Ausschuss mindestens ein Jahr vor dem Vorlagetermin für den Bericht/die kombinierten Berichte eines Vertragsstaates eine Liste der zu behandelnden Punkte erstellt. Die Antworten eines Vertragsstaates auf diese Fragenliste stellen dessen Bericht dar.**
